



MAGISTRAT DER FREISTADT RUST STADT MIT EIGENEM STATUT

A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12

Zahl: PE-2025-1247-002174

Rust, am 17.12.2025

Verordnung

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 17. Dezember 2025 über die Festsetzung von Einheitsätzen für Anschließungsbeiträge.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBL. Nr. 10/1998 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Anschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Anschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden für das Jahr 2026 in Höhe der halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters

- | | | |
|--|---|-------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschwer befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | € | 90,00 |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | € | 72,00 |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | € | 87,00 |
| 4. einer Straßenbeleuchtung | € | 25,80 |

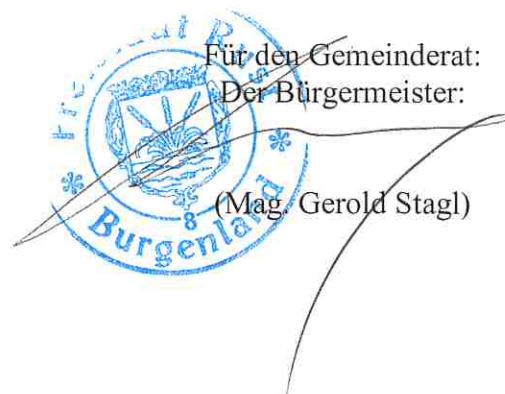
festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2024 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Anschließungsbeiträge tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
(Mag. Gerold Stagl)



Angeschlagen am: 17.12.2025
Abgenommen am: